

**Universitätsstadt Tübingen**  
Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters  
Brausam-Schmidt, Cornelia Telefon: 07071-204-2202  
Fachbereich Tiefbau  
Lang, Heike Telefon: 07071-204-1366  
Gesch. Z.: /

Vorlage 204/2022  
Datum 29.06.2022

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ortsbeirat Nordstadt**  
zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Rundfunkverteilanlage WHO; Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs</b>
Bezug:	356/2021
Anlagen:	Anlage 1 Überschlägige Kalkulation Anlage 2 Rundfunkverteilanlage WHO; Umlage bisher

---

## Beschlussanträge:

1. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die Rundfunkverteilanlage Waldhäuser Ost wird zum 31.12.2022 aufgehoben.
2. Die Anlage wird bis auf Weiteres weiterbetrieben. Bisher angeschlossenen Haushalten wird die Weiternutzung zu einem Preis von brutto 9,29 Euro monatlich und mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten angeboten.
3. Der so entstehende (derzeit nicht bezifferbare) Abmangel zwischen den reduzierten Einnahmen und den gleichbleibenden Kosten der Signalbereitstellung werden in 2023 über den städtischen Haushalt finanziert.
4. Über den Weiterbetrieb und die Kostenverteilung für die Folgejahre wird in 2023 entschieden, wenn nach Kenntnis der Anzahl an Haushalten, die weiterhin über die RVA das Fernsehsignal beziehen, der tatsächliche Abmangel kalkuliert werden kann.

## Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr überschlägig ermittelt werden. Auch wenn versucht wurde, so zu kalkulieren, dass möglichst kein oder ein geringer Abmangel entsteht, verbleibt abhängig von der Anzahl der verbleibenden Nutzer ein Restrisiko.

## **Begründung:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Waldhäuser-Ost wird seit seiner Entstehung durch eine von der Stadt betriebene öffentlichen Einrichtung mit Fernseh- und Rundfunksignalen versorgt, ursprünglich über eine Gemeinschaftsantenne; seit 1989 erfolgt die Versorgung über Kabel durch eine Rundfunkverteilanlage (RVA). Für alle Haushalte im Versorgungsgebiet besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, wodurch die Kosten auf alle Haushalte umgelegt werden, auch wenn sie das Angebot nicht nutzen.

Die Technik der Rundfunkverteilanlage entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, ist fehleranfällig und aufgrund ihres Alters auch nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich sanierbar. Es muss damit gerechnet werden, dass die Anlage aus technischen Gründen irgendwann in den nächsten Jahren ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann. Da die Technik veraltet ist, die Verwaltung viel Aufwand hat, in der Bevölkerung bereits Protest gegen den Anschluss- und Benutzungszwang entsteht und es auf dem freien Markt andere Möglichkeiten der Versorgung gibt, stellt sich grundsätzlich die Frage, inwieweit es noch zeitgemäß ist, diese Anlage als öffentliche Einrichtung weiterzuführen.

Um den Bewohnerinnen und Bewohnern von WHO den Umstieg auf ein zukunftsfähigeres System nicht unnötig zu erschweren, hat die Stadtverwaltung dem Gemeinderat mit Vorlage 356/2021 vorgeschlagen, zunächst den Anschluss- und Benutzungszwang für die Rundfunkverteilanlage zum 31.12.2022 aufzuheben. Eine freiwillige Benutzung der RVA soll zunächst weiterhin möglich bleiben.

Der Zeitpunkt einer endgültigen Abschaltung der Rundfunkverteilanlage soll derzeit noch nicht festgelegt werden. Wird diese Entscheidung nicht durch ein Versagen der in die Jahre gekommenen Anlage vorzeitig herbeigeführt, soll zunächst abgewartet werden, wie viele Abonnenten unter den veränderten Bedingungen weiterhin auf das Angebot zugreifen. Zur endgültigen Beendigung des Betriebes der Rundfunkverteilanlage bedarf es ebenfalls eines Gemeinderatsbeschlusses.

### **2. Sachstand**

Derzeit werden die umlagefähigen Kosten in Höhe von jährlich ca. 159.000 Euro auf alle 3679 Haushalte in WHO umgelegt. Jeder Haushalt zahlt somit 3,60 Euro netto (4,28 Euro brutto) im Monat für den Rundfunk- und Fernsehempfang. Bei Gesamtkosten von ca. 172.000 Euro im Jahr verbleiben etwa 13.000 Euro bei der Stadt (siehe Anlage 2).

Nach Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwanges können die laufenden Kosten der RVA als privatrechtliche Entgelte entweder ganz oder nur anteilig an die verbleibenden Nutzer weitergegeben werden.

Die Umlegung der gesamten Kosten auf die verbleibenden Haushalte birgt das Risiko, unverhältnismäßig hoch für die Einzelnen auszufallen. Der Ortsbeirat Nordstadt hat empfohlen, einen monatlichen Preis festzulegen, welcher in etwa den Kosten entspricht, der für die gleiche Leistung auf dem freien Markt zu entrichten wäre und für die Übergangszeit bis zur endgültigen Abschaltung der Anlage den so entstehenden Abmangel

über den städtischen Haushalt zu finanzieren.

Auf dem freien Markt gibt es kein exakt vergleichbares Angebot, da kein Anbieter ausschließlich die Abnahme von Rundfunk- und Fernsehsignal im Programm hat. Die Verwaltung hat daher bei mehreren Anbietern ermittelt, mit welchen Mehrkosten ein Haushalt zu rechnen hat, wenn ein bestehender Internet- und/oder Telefonvertrag um die Abnahme von Rundfunk- und Fernsehdaten ergänzt wird.

Hier würden je nach Anbieter 8,00 bis 15,00 Euro (Endpreis) anfallen.

Ab einem Preis von 14,99 Euro kann ein Neuvertrag für die Lieferung eines Rundfunk- und Fernsehsignal über Kabel abgeschlossen werden.

In Anlage 1 finden sich mehrere Szenarien, wie sich die monatlich an die Nutzer weiterberechneten Kosten und die Anzahl der verbleibenden Nutzerhaushalte auf den Abmangel zu den städtischerseits zu leistenden Zahlungen an den Rundfunksignallieferanten auswirken. Je nach Gestaltung der Variablen (Anzahl der verbleibenden Nutzer, Höhe des Beitrags) fällt in den verschiedenen Szenarien der Abmangel der Stadt unterschiedlich hoch aus.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht eingeschätzt werden, wie viele Haushalte die Anlage zukünftig weaternutzen werden. Dies wird maßgeblich auch vom Preis bestimmt werden, der von den verbleibenden Haushalten zu entrichten sein wird. Daher hält die Verwaltung eine Umfrage, wer das Signal weiter beziehen möchte, ohne Angaben zu den damit verbundenen Kosten nicht für zielführend und schlägt vor, auf Basis dieser überschlägigen Kalkulation die Kosten für die Abnehmer festzulegen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Für 2023 wird ein monatlicher Preis für den Empfang des Rundfunk- und Fernsehsignals über die RVA in Höhe von 9,29 Euro brutto festgelegt. Mit diesem Betrag wird bei einer Weiternutzung des Signals durch 50 % der Haushalte kein Abmangel entstehen (Anlage 1); der Preis führt für den Einzelhaushalt zu einer geringfügigen Mehrbelastung und erscheint auch im Marktvergleich angemessen.

Auf dieser Basis können sich die Haushalte auf WHO entscheiden, ob sie das Signal der RVA weiter nutzen oder sich anderweitig versorgen wollen. Der diesen Sommer letztmalig an alle Haushalte versandten Rechnung wird ein Informationsblatt über dieses Angebot sowie ein Formular beigelegt, mit dem rechtlich verbindlich die weitere Versorgung mit dem Signal beantragt werden kann. Der Vertrag soll beiderseits eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vorsehen. Somit können sich verbleibende Haushalte ohne langfristige Bindung zu anderen Anbietern orientieren – und die Stadt kann bei zu geringer Auslastung flexibel entscheiden, ab wann das Signal nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Sollte die Anlage vorzeitig aus technischen Gründen außer Betrieb gehen, wird mit dieser Kündigungsfrist auch der Zeitraum begrenzt, für den möglicherweise Schadensersatz von der Stadt als Betreiberin an die Nutzer zu leisten wäre.

Da viele Rechnungen nur an die Hausverwaltungen gehen, erhalten die Haushalte das Informationsblatt und das Antragsformular zusätzlich über den Einwurf in alle Briefkästen und es wird auf der städtischen Internetseite informiert und der Antrag bereitgestellt.

#### 4. Lösungsvarianten

- 4.1. Unabhängig von der Anzahl der weaternutzenden Haushalte könnten die Kosten wie bisher nachträglich auf die verbleibenden Nutzer umgelegt werden. Die so entstehende Umlage ist im Vorfeld nicht ermittelbar. Es kann nicht erwartet werden, dass sich die Bürgerinnen und Bürger ohne klare Kostenaussage vertraglich binden. Somit müsste in einer ersten Umfrage ermittelt werden, wie viele Haushalte Interesse an der Weaternutzung haben, mit diesen Zahlen genau kalkuliert werden, um in einem zweiten Schritt mit den ermittelten Kosten eine rechtlich verbindliche Rückmeldung zu erfragen – ein nicht vernachlässigbarer Verwaltungsaufwand. Da zu erwarten ist, dass sich sehr viele Haushalte anderweitig versorgen, ist der so entstandene Preis möglicherweise nicht konkurrenzfähig und es nehmen weitere Haushalte Abstand von einem Vertragsabschluss; die Kalkulation wäre Makulatur und die monatlichen Kosten für das Signal wären sozial unverträglich. Die Verwaltung rät von diesem Vorgehen ab.
- 4.2. Es wird aus sozialen Erwägungen ein geringerer monatlicher Beitrag der verbleibenden Nutzer festgesetzt. Bei Beibehaltung der derzeit zu erbringenden 4,28 Euro brutto pro Monat würde der im städtischen Haushalt entstehende Abmangel 108.000 Euro betragen, wenn nur 40 % das Angebot weiter nutzen und bei geringeren Nutzerzahlen noch weiter steigen.
- 4.3. Es wird aus wirtschaftlichen Gründen ein so hoher monatlicher Beitrag für die verbleibenden Nutzer festgesetzt, dass möglichst kein Abmangel entsteht. Unter der Annahme, dass 40 % das Signal weiterhin beziehen, wäre das ein monatlicher Brutto-Beitrag von 11,61 Euro. Diese Festsetzung birgt das Risiko, dass sich aufgrund des Preises jedoch weniger Haushalte als angenommen für eine Weaternutzung entscheiden. Ein Abmangel kann nicht sicher vermieden werden.
- 4.4. Es wird Abstand davon genommen, die Anlage nach Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwanges für diejenigen weiterzubetreiben, die Probleme damit haben, sich auf dem freien Markt zu versorgen. Mit der Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs wird die Abschaltung der Anlage beschlossen.  
Es gibt keine gesetzlich definierte Frist zwischen Beschluss und endgültiger Abschaltung, die zu wahren wäre. Eine Frist von weniger als einem halben Jahr erscheint aus Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes jedoch sehr knapp.